



GRÜNDUNG

INFORMATIONSMAPPE

Lebens- und Sozialberater



WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG
GEWERBE · HANDWERK

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Begrüßung	1
2.	Ihr Kontakt in der Wirtschaftskammer	2
2.1.	Serviceleistung für die Vorarlberger Lebens- und Sozialberater	3
2.2.	Wichtige Ansprechpartner	4
3.	Gewerbeordnung	7
4.	Berufsspezifische Informationen	11
4.1.	Psychologische Beratung	11
4.1.1.	Zugangsvoraussetzungen psychologische Beratung	11
4.1.2.	Tätigkeitskatalog psychologische Beratung	16
4.2.	Ernährungsberatung	18
4.2.1.	Zugangsvoraussetzungen Ernährungsberatung	18
4.2.2.	Tätigkeitskatalog Ernährungsberatung	19
4.3.	Sportwissenschaftliche Beratung	20
4.3.1.	Zugangsvoraussetzungen sportwissenschaftliche Beratung	20
4.3.2.	Tätigkeitskatalog sportwissenschaftliche Beratung	21
5.	Standes- und Ausübungsregeln	22
6.	Haftpflichtversicherung	24
7.	Zertifizierte Ausbildungslehrgänge	29
8.	Kollektivvertrag	30
9.	Betriebsanlagengenehmigung	31



Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522 305-279 | F 05522 305-143
Eberatung@wkv.at
www.wkv.at/beratung

Liebe Gründerinnen und Gründer,
sehr geehrte Interessentinnen und Interessenten,

auf dem Weg in die Selbstständigkeit stellen sich zahlreiche Fragen zur Gründung und Ausübung des reglementierten Gewerbes der „**Lebens- und Sozialberatung**“. In dieser Gründungsmappe finden Sie die wichtigsten Informationen, welche Sie auf dem Weg in die Selbstständigkeit als „**Lebens- und Sozialberater/in**“ benötigen.

Das Team des **Gründer-Service** der Wirtschaftskammer Vorarlberg berät Sie gern in allen weiteren Fragen zur Gründung, wie:

- Gewerbeanmeldung (Wahl der Rechtsform),
- Sozialversicherungspflicht bei der Gewerbelichen Sozialversicherung,
- Finanzamt,
- Buchführungspflicht

Vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin mit unseren ExpertInnen (T 05522 305-1144 | M gruenderservice@wkv.at). Weitere Informationen zur Unternehmungsgründung finden Sie auch unter www.gruenderservice.at.

Für alle weiteren Fragen rund um das Gewerbe der „Lebens- und Sozialberater“ steht Ihnen die **Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung** gerne persönlich zur Verfügung. Natürlich finden Sie alle Aktivitäten der Berufsgruppe, wie Weiterbildungsveranstaltungen sowie aktuelle News auch online unter: www.lebensberater.at oder www.facebook.com/lebensundsozialberatung

Freundliche Grüße

KommR Susanne Rauch-Zehetner,
Akad. Mentalcoach
Fachgruppenobfrau

Katharina Nigsch, BA
Fachgruppengeschäftsführerin

2. IHR KONTAKT IN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung



**Fachgruppenobfrau
KommR Susanne Rauch-Zehetner,
Akad. Mentalcoach**



**Fachgruppengeschäftsführerin:
Katharina Nigsch, BA**

T 05522 305-231
F 05522 305-143
E nigsch.katharina@wkv.at



**Assistenz:
Marina Heiler**

T 05522 305-279
F 05522 305-143
E heiler.marina@wkv.at

Die „Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung“ vertritt folgende Berufe:

- ✓ Lebens- und Sozialberater - psychologische Berater
- ✓ Lebens- und Sozialberater - Ernährungsberater
- ✓ Lebens- und Sozialberater - sportwissenschaftliche Berater
- ✓ Selbständige Personenbetreuer
- ✓ Organisation von Personenbetreuung

Lebens- und Sozialberater Online:

Alle Aktivitäten der Vorarlberger Fachgruppe auf einen Blick: www.wkv.at/beratung. Österreichweit vernetzen sich die Lebens- und Sozialberater auf www.lebensberater.at. Für den schnellen Überblick der Fachgruppenaktivitäten und Veranstaltungstipps besuchen Sie uns auf: www.facebook.com/lebensundsozialberatung.

2.1. Unsere Serviceleistung für die Vorarlberger Lebens- und Sozialberater

Eine Interessenvertretung hat sich mit sehr vielfältigen Herausforderungen auseinander zu setzen, um UnternehmerInnen möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre gewerbliche Tätigkeit zu schaffen. Nachstehend möchten wir Ihnen einen Überblick geben:

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung

- Einflussnahme und Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und ÖNormen
- Kontakte (Anliegen, Interventionen) bei Behörden, Körperschaften, Schulen, Verbänden, Medienvertretern
- Vorbereitung für Kollektivvertragsverhandlungen
- Vertretung der Mitgliederinteressen in Gremien bei verschiedenen Institutionen
- Pfluscherbekämpfung, Gewerbeabgrenzung
- Clearingstelle; Entgegennahme und Bearbeitung von Mitgliederanfragen, -beschwerden, Anregungen und Wünschen
- Konsumentenfragen, -beschwerden, Schlichtungsstelle
- Gründungsanfragen, NeuFöG Beratungen

Organisation

- Vorbereitung, Durchführung, Protokoll und Nachbearbeitung von Ausschusssitzungen, Innungsvollversammlungen, Berufsgruppenversammlungen, Stammtische, Arbeitskreise
- Vorbereitung, Beschlussfassung, Protokoll von Voranschlägen, Grundumlagen, Rechnungsabschlüssen
- Lehrlingswettbewerbe, Prüfungskommissionen, Überbetriebliche Ausbildungsprojekte, Austragung von Bundeslehrlingswettbewerben, Lehrabschlussprüfungen
- Teilnahme an und (teilweise) Organisation von Bundesinnungsausschusssitzungen, Bundestagungen, Bundeslehrlingswettbewerben
- Mitarbeit bei internen Besprechungen und Verwirklichung von daraus resultierenden Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen (Kurswesen)
- Wirtschaftskammer-Wahlen

Serviceleistungen

- Beratung für Geschäftsgründungen
- Fachinformationen, Rundschreiben
- Auskünfte über Kollektivverträge (Mindestlöhne, Lehrlingsentschädigungen)
- Vermittelnde Stelle (Clearingstelle) bei Rechtsfragen (Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltbestimmungen, Gewerbeordnung usw.)
- Branchenspezifische Bildungsveranstaltungen, Seminarveranstaltungen
- Fachexkursionen, Fachveranstaltungen, Veranstaltungen geselliger Art
- Branchenverzeichnisse
- Abschluss und Kontrolle von kollektiven Versicherungen (Eintreibungsversicherung, Haftpflicht)

Branchen-Image

- Berufspräsentation
- Vorbereitungsarbeiten für Branchenspezifische Broschüren
- Branchenspezifische Werbung
- Presseberichte, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Internetauftritt
- Imagewerbung
- Medienauftritte

Verwaltung

- Ruhendmeldungen, Wiederbetrieb, Aufbereitung Grundumlage, Inkasso, Terminkontrolle
- Sonstige administrative Aufgaben

2.2. Wichtige Ansprechpartner

Fachgruppenausschuss Personenberatung und Personenbetreuung

Die Interessen der Fachgruppe werden von einem auf fünf Jahre gewählten FG-Ausschuss vertreten. Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2015 bis 2020.

Fachgruppenobfrau

KommR **Susanne Rauch-Zehetner**,
Lebens- und Sozialberaterin
6900 Lochau

Fachgruppenobfrau-Stellvertreterin

Karin Mattivi, Lebens- und Sozialberaterin
6861 Alberschwende

Weitere Fachgruppenausschuss-Mitglieder:

Nadine Dunst-Ender, Lebens- und Sozialberaterin
(kooptiert)
6830 Rankweil

Johannes Falch, Personenbetreuung
6800 Feldkirch

Thomas Feurstein, Personenbetreuung
6850 Dornbirn

Christiane Gliebe, Lebens- und Sozialberaterin
6922 Wolfurt

Marc André Gobber, Lebens- und Sozialberater
6974 Gaißau

Karin Klinger-Vogel, Lebens- und Sozialberaterin
6890 Lustenau

Gabriele Kofler, Lebens- und Sozialberaterin
6900 Bregenz

Jürgen Lintschinger, Lebens- und Sozialberater
6900 Bregenz

Egon Meier, Lebens- und Sozialberater
6710 Nenzing

Elisabeth Mittelberger, Lebens- und Sozialberaterin
6863 Egg

Josef Moll, Lebens- und Sozialberater
6912 Hörbranz

Helga Ritter, Lebens- und Sozialberaterin
(kooptiert)
6850 Dornbirn

Angelika Stöckler, Lebens- und Sozialberaterin
6923 Lauterach

GRÜNDERSERVICE

Mag. Christoph Mathis (Leitung)	T 05522/305-456
Snezana Arsic	T 05522/305-295
Mag. Miriam Bitschnau	T 05522/305-452
Christiane Domig	T 05522/305-389 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Peter Flatscher	T 05522/305-458
Bianca Flachsmann	T 05522/305-457 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Ruth Unsinn	T 05522/305-389 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Verena Wäger	T 05522/305-455 (elektronische Gewerbeanmeldung)

AUS- UND WEITERBILDUNG

Lehrlingsstelle

Beratung und Hilfestellung in allen Angelegenheiten der dualen Berufsausbildung:
Eignungstest, Lehrverträge, Ausbildung der Ausbilder, Berufsschulfragen, Beratung für
Lehrabschlussprüfungen, Lehrbetriebs- und Lehrlingskartei, Lehrlingsbetreuung, uvm.

Peter Sandholzer	T 05522 305-261	
Franz Huber Karl	T 05522 305-263	F 05522 305-118
Judith Hämmerle	T 05522 305-318	

WIFI VORARLBERG

WIFI-Campus

Bahnhofstraße 24	T 05572 3894-0
6850 Dornbirn	F 05572 3894-171

WIFI Hohenems

Bahnhofstraße 27	T 05572 3894-901
6845 Hohenems	F 05572 3894-176

Das aktuelle WIFI-Kursprogramm finden Sie auf <http://www.wifi.at/vorarlberg>.

3. GEWERBEORDNUNG

Sofern Sie die beabsichtigte Tätigkeit in der Lebens- und Sozialberatung **selbstständig** (auf eigene Rechnung und Gefahr), **regelmäßig** und in **Ertragsabsicht** durchführen wollen, benötigen Sie einen **Gewerbeschein**.

Das Gewerbe zählt zu den reglementierten Gewerben, deren Ausübung an einen **Befähigungsnachweis** gebunden ist.

Auszug aus der Gewerbeordnung:

§ 119. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen.

- (2) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung in vollem Umfang erbringen, dürfen die Bezeichnung "Diplom-Lebensberater/Diplom-Lebensberaterin" führen.
- (3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.
- (4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, sowie deren Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.
- (5) Für die Veranstaltung des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bedarf es der Genehmigung durch die beim Fachverband des Allgemeinen Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn
 - 1) die für die Lehrgangsveranstaltung verantwortlichen Personen die erforderliche fachliche Eignung besitzen,
 - 2) die Personen, die zur Vermittlung der Methoden der Lebens- und Sozialberatung und der Krisenintervention herangezogen werden, fachlich geeignet sind,
 - 3) das Ausbildungscurriculum die vorgeschriebenen Lehrinhalte aufweist und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität vorsieht und
 - 4) der Lehrgangsveranstalter über die zur Ausbildung erforderliche Einrichtung und Ausstattung verfügt.

Zeugnisse nicht genehmigter Lehrgänge sind bei der Anmeldung des Gewerbes nicht zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr zur Gänze erfüllt sind. Die Lehrgangsveranstalter haben jede Änderung des Ausbildungscurriculums und des fachlich qualifizierten Personals der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

Gewerbeanmeldung

Die **Gewerbeanmeldung** ist bei der für Ihren Gewerbestandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen. Sehr gerne können Sie die Gewerbeanmeldung auch in der Wirtschaftskammer erledigen und auch mögliche offene Fragen klären. Für die Gewerbeanmeldung können Sie jederzeit zwischen 8 und 12 bzw. 13.30 und 16.30 Uhr (Freitag bis 16 Uhr) in unserer Gründerservice-Abteilung vorbeikommen. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Der Anmeldung ist neben den Personaldokumenten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Meldezettel) ein möglichst aktueller Auszug aus dem Strafregister beizufügen.

Gewerbewortlaut bzw. Bereiche der Lebens- und Sozialberatung

- Für Beratung, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen insbesondere in den Gebieten Persönlichkeitsentwicklung, Selbstfindung, Problemlösung, Verbesserung der Beziehungsfähigkeit, psychologische Beratung (mit Ausnahme der Psychotherapie):
„Lebens- und Sozialberatung ausgenommen Ernährungsberatung und sportwissenschaftliche Beratung“
- Für Beratung, Coaching , Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in ernährungsbezogenen und ernährungswissenschaftlichen Fragestellungen:
„Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf Ernährungsberatung“
- Für Beratung, Coaching , Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen:
„Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung“

Allgemeine Informationen

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch natürliche Personen:

Volljährigkeit; österreichische oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates; Angehörige anderer Staaten dürfen Gewerbe ausüben wenn sie sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtmäßig in Österreich aufhalten dürfen; es dürfen keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen (Ausschlussgründe sind: Nichteröffnung eines Konkurses wegen einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich nicht ausreichenden Vermögen, wenn der Insolvenzfall in der Insolvenzdatei noch aufscheint, Gerichtsstrafen nach §§ 156 bis 159 StGB (betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) oder von mehr als 180 Tagessätzen und/oder Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten, Finanzvergehen mit Geldstrafen von mehr als € 726,72 oder Geld- und Freiheitsstrafen, wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind); Ausschlussgrund für die Ausübung des Gastgewerbes sind weiters Verurteilungen nach §§ 28 bis 31 Suchtmittelgesetz. -(Rechtsgrundlagen: §§ 8, 13, 14 und 373b GewO)

Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben der Befähigungsnachweis (Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung, zB bei Handwerken das Meisterprüfungszeugnis). Verfügt der Gewerbeanmelder selbst nicht über den notwendigen Befähigungsnachweis, so kann er ein reglementiertes Gewerbe oder ein Teilgewerbe anmelden, wenn er einen gewerberechtlchen Geschäftsführer, der diesen Nachweis hat, bestellt. Der namhaft gemachte Geschäftsführer muss auch sonst den obigen Voraussetzungen entsprechen und im Betrieb des Gewerbeanmelders als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). - (Rechtsgrundlagen: §§ 16 und 39 GewO)

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch juristische Personen (GmbH, AG, Verein, etc) Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

Das Unternehmen (GmbH, AG, OG etc), mit Ausnahme des eingetragenen Einzelunternehmers (eU), muss aufgrund der konstitutiven Wirkung der Eintragung im Firmenbuch eingetragen sein; ausländische juristische Personen können ein Gewerbe nur über eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung anmelden; Vereine sind rechtlich nach positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens existent. -(Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 10 GewO)

Auf die zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen der jeweiligen Gesellschaft oder Vereines dürfen keine Gewerbeausschlussgründe im oben angeführten Sinne zutreffen. (Rechtsgrundlage: § 13 Abs 7 GewO). Es muss ein gewerberechtlcher Geschäftsführer bestellt werden; handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe, muss dieser gewerberechtlche Geschäftsführer den obigen Voraussetzungen für natürliche Personen entsprechen und dem zur Vertretung nach außen berufenen Firmen- oder Vereinsorgan angehören oder als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). -(Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 39 GewO)

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer:

Die Gewerbeanmeldung bewirkt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Mit dieser Mitgliedschaft ist die Bezahlung einer Kammerumlage verbunden, welche von der Wirtschaftskammer vorgeschrieben wird. Die Höhe dieser Umlage ist je nach Art des Gewerbes unterschiedlich. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Wirtschaftskammer in Feldkirch (Tel 05522/305-279).

Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung:

Mit der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung beginnt auch die Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Unter gewissen Voraussetzungen (u.a. Nichtübersteigung eines Grenzbetrages bei Einkünften und Gewinn) besteht die Möglichkeit um die Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung anzusuchen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Feldkirch (Tel 05522/76642)

Ruhen und Wiederaufnahme eines Gewerbes:

Ein allfälliges Ruhen des Gewerbes (die gewerbliche Tätigkeit wird vorübergehend nicht ausgeübt) ist binnen drei Wochen bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg schriftlich anzuzeigen; dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Während der Zeit des Ruhens des Gewerbes besteht keine Sozialversicherungspflicht und die Kammerumlage reduziert sich. - (Rechtsgrundlage: § 93 GewO)

Löschung/Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung:

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen. Bei Gewerben, die vor dem 01.08.2002 erteilt wurden, ist der Original- Gewebeschein der Behörde für die Löschung zu übermitteln. Die Zurücklegung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige bei der Behörde einlangt und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Mit der Zurücklegung erlischt die Gewerbeberechtigung; dies wird im Gewerberegister vermerkt und die maßgeblichen Stellen (Wirtschaftskammer, Sozialversicherung, Standortgemeinde etc) werden verständigt. -(Rechtsgrundlage: § 86 GewO)

4. BERUFSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

4.1. Psychologische Beratung

4.1.1. Zugangsvoraussetzungen psychologische Beratung

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch des in § 5 festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung und
- b) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden und
- c) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 4 oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss einer der im Folgenden angeführten Ausbildungen:
 - aa) Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung oder
 - ab) Akademie für Sozialarbeit oder eine vergleichbare Studienrichtung oder
 - ac) Pädagogische, Berufspädagogische oder Religionspädagogische Akademie oder
 - ad) Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Bildungsanstalt für Kindergärtner/innen) oder
 - ae) Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Bildungsanstalt für Erzieher/innen) oder
 - af) Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, oder
 - ag) human- oder sozialwissenschaftliche Studienrichtungen einschließlich Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie, Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie, oder der postgraduellen Ausbildungen zum klinischen Psychologen, zum Gesundheitspsychologen oder zum Psychotherapeuten oder Fachhochschul-Studiengang aus dem Bereich "Sozialarbeit" oder
 - ah) psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, und
- b) die erfolgreiche Absolvierung von
 - ba) mindestens 240 Stunden "Methodik der Lebens- und Sozialberatung" und
 - bb) mindestens 80 Stunden "Krisenintervention" und
 - bc) mindestens 16 Stunden "Berufsethik und Berufsidentität" und bd) mindestens 16 Stunden "Betriebswirtschaftliche Grundlagen" und
 - be) mindestens 24 Stunden "Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung" bei einer Ausbildungseinrichtung, deren Lehrgangsveranstaltung gemäß § 119 Abs. 5 GewO 1994 vom Allgemeinen Fachverband des Gewerbes genehmigt wurde (§ 5 Abs. 1), sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, und
- c) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Prüfungswerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und

- d) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 120 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Bewerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und
- e) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 4.

Fachliche Tätigkeit

§ 2. (1) Die fachliche Tätigkeit im Gesamtausmaß von 750 Stunden hat jedenfalls zu umfassen:

1. mindestens 100 protokollierte Beratungseinheiten (darunter mindestens fünf Erstgesprächsprotokolle und Prozessprotokolle über zwei abgeschlossene Beratungen) und
2. mindestens 100 nachgewiesene Supervisionseinheiten (Einzel- und Gruppensupervision), davon mindestens zehn Einzelsupervisionseinheiten.

(2) Unbeschadet der Erfordernisse gemäß Abs. 1 sind folgende Tätigkeiten bis zu dem allenfalls angegebenen Höchstmaß auf eine fachliche Tätigkeit voll anzurechnen:

1. fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen im Ausmaß von höchstens 200 Stunden und
2. Teilnahme an Gruppen beruflich einschlägig tätiger Personen ("Peergroups" zur Prozessreflexion, Vertiefung der Lehrinhalte, Diskussion über Literatur, Übungen) im Ausmaß von höchstens 100 Stunden und
3. Leitung oder fachliche Assistenz bei themenspezifischen Seminaren im Ausmaß von höchstens 150 Stunden und
4. Aufwand für die Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens 150 Stunden.

(3) Ein im Rahmen eines vom Bewerber abgeschlossenen Ausbildungsganges gemäß § 1 Z 2 absolviertes Praktikum ist auf eine fachliche Tätigkeit insoweit anzurechnen, als der Ausbildungsinhalt des genannten praktischen Teils/Praktikums beratungsspezifisch ist und den Abs. 1 und 2 entspricht.

(4) In den Bestätigungen über die fachliche Tätigkeit müssen die einzelnen Bestandteile, aus denen sich die fachliche Tätigkeit zusammensetzt, im Einzelnen ausgewiesen sein. Für jeden Bestandteil muss die genaue Stundenanzahl angegeben und in einer Gesamtaufstellung zusammengefasst sein. Eine Beratungseinheit und eine Supervisionseinheit gelten jeweils als eine anrechenbare Stunde fachlicher Tätigkeit.

Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

§ 3. Die Einzel- und Gruppenselbsterfahrung (§ 1 und § 4 Abs. 3) müssen den Erfordernissen einer beratungsspezifischen praktischen Ausbildung entsprechen und bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 4 Abs. 3 absolviert werden.

Ausbildungsberechtigte Personen

§ 4. (1) Die Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren als Lebens- und SozialberaterIn tätig ist und regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(2) Die Vermittlung von Krisenintervention im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) als Facharzt für Psychiatrie berechtigt ist oder
 - b) als Lebens- und Sozialberater oder Lebens- und Sozialberaterin, Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
3. regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(3) Die Leitung der Einzelselbsterfahrung und der Gruppenselbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
 - b) Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung im Gesamtausmaß von mindestens 250 Stunden absolviert hat oder
 2. a) als Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin oder Arzt oder Ärztin, die/der über ein „ÖAK-Diplom Psychotherapeutische Medizin“ verfügt, berechtigt ist und
 - b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
 - c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt oder
- (4) Die Einzelsupervision und die Gruppensupervision im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist bei einer natürlichen Person zu absolvieren, die
1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
 - b) eine Zusatzqualifikation von mindestens 100 Stunden in Supervisionsfortbildung nachweisen kann oder
 2. a) als Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin oder Arzt oder Ärztin, die/der über ein „ÖAK-Diplom Psychotherapeutische Medizin“ verfügt, berechtigt ist und
 - b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
 - c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung (Anhang)

§ 5. (1) Der Lehrgang ist an einer Ausbildungseinrichtung zu absolvieren, deren Lehrgangsveranstaltung durch die beim Allgemeinen Fachverband des Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle (§ 119 Abs. 5 GewO 1994) genehmigt wurde.

(2) Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung schriftliche und nachprüfbar Evaluierungen des Lehrganges durchzuführen.

(3) Im Anhang werden die Gegenstände des Lehrganges einschließlich der im betreffenden Gegenstand zu behandelnden Themen und die für den jeweiligen Gegenstand maßgebende Mindestanzahl von Stunden festgelegt.

Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) Die Befähigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung kann auch durch das Zeugnis über eine vor dem 11. Juli 1998 erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 602/1995 erbracht werden.

(2) Die Voraussetzung des § 1 Z 1 lit. a gilt auch dann als erfüllt, wenn die betreffende Person vor dem 15. Februar 2003 den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung erfolgreich abgeschlossen hat oder vor dem 15. Februar 2003 in den Lehrgang eingetreten ist und diesen danach erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Personen, die als klinische Psychologen oder Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 1 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, im Rahmen des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung zur Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung berechtigt waren und diese

Ausbildungstätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, sind weiterhin ausbildungsberechtigt, wenn sie die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Z 1 erfüllen.

In-Kraft-Treten

§ 7. § 1 Z 1 lit. a, b und c, § 1 Z 2 lit. b, c, d und e, §§ 3, 4, 5, 6 und 7 sowie die Änderungen im Anhang in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 112/2006, treten mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung

I. Stundentafel

Gegenstand	Mindestanzahl der Stunden
1. Einführung in die Lebens- und Sozialberatung:	20
- historische Entwicklung der Lebens- und Sozialberatung	
- gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen der Lebens- und Sozialberatung	
- Sozialphilosophie und Soziologie	
2. Gruppenselbsterfahrung:	120
3. Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in den angrenzenden sozialwissenschaftlichen, psychologischen, psychotherapeutischen, pädagogischen und medizinischen Fachbereichen:	68
- Unterschiede, Abgrenzungen und Gemeinsamkeiten zwischen Lebens- und Sozialberatung, Psychotherapie, Psychologie, Medizin (Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Empfängnisregelung und Psychiatrie), Seelsorge, Pädagogik, Sozialarbeit und sonstigen Tätigkeiten im psychosozialen Umfeld	
- anthropologische und philosophische Grundlagen in den angrenzenden Fachbereichen	
- psychologische und pädagogische sowie kommunikationstheoretische Grundlagen	
4. Methodik der Lebens- und Sozialberatung:	240
- Überblick über verschiedene Beratungsmodelle der Einzel-, Paar- und Familienberatung	
- Theorie und Praxis einer Methode der Lebens- und Sozialberatung	
- Psychosoziale Interventionsformen und prozessuale Diagnostik in der Beratung	
- verschiedene Themen der Lebens- und Sozialberatung gemäß der Berufsumschreibung im § 119 GewO 1994	
- Einführung in spezielle Beratungsfelder wie Supervision, Selbsterfahrung, Coaching, Mediation	
- Beratung nach dem Familienförderungsgesetz	

5. Krisenintervention:	80
<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen von Krisen - Krisensymptome - Verlaufsformen von Krisen - Interventionen bei Krisenverläufen - Überweisung und Kooperation 	
6. Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung:	24
<ul style="list-style-type: none"> - Familienrecht - Berufsrecht - Allgemeine Rechtsfragen 	
7. Betriebswirtschaftliche Grundlagen:	16
<ul style="list-style-type: none"> - Buchführungspflichten, Betriebsführung - Steuerrechtliche Grundlagen - Kalkulation und Verrechnung - Marketing für Lebens- und SozialberaterInnen 	
8. Berufsethik und Berufsidentität:	16
<ul style="list-style-type: none"> - ethische Grundfragen - Standes- und Ausübungsregeln - Berufsbild und Tätigkeitsbereiche - Berufsidentität und Berufsorganisation 	

II. Sonstige Bestimmungen betreffend den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung

1. Der Lehrgang hat insgesamt mindestens 584 Stunden in mindestens fünf Semestern zu umfassen. Die Ausbildungseinrichtung überprüft den Lernerfolg nachprüfbar schriftlich und mündlich.
2. Dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung müssen Belege betreffend den Namen der Person, durch die die Leitung der Gruppenselbsterfahrung erfolgt, samt Glaubhaftmachung ihrer Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 angeschlossen sein.
3. Das Abschlusszeugnis enthält deutlich sichtbar das Logo der Lebens- und SozialberaterInnen.

4.1.2. Tätigkeitskatalog psychologische Beratung

Die im Folgenden angeführten Tätigkeiten sind Tätigkeiten des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung und dürfen daher nur auf Grund einer diesem Gewerbe entsprechenden Bewilligung ausgeübt werden:

1. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen, insbesondere in den Gebieten
 - Persönlichkeitsentwicklung
 - Selbstfindung
 - Problemlösung
 - Verbesserung der Beziehungsfähigkeit sowie psychologische Beratung (mit Ausnahme der Psychotherapie)
- 1.1. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung im individuumsorientierten Bereich im Zusammenhang mit
 - 1.1.1. Persönlichkeitsthemen
 - Lebenssituationsanalyse und Standortbestimmung d.h. Unterstützung bei Selbstwahrnehmung und Reflexion der eigenen Persönlichkeit, Arbeit an persönlichen Zielen und Zukunftsplanung, Erarbeitung des Mission Statements, Selbststärkung und Werteanalyse
 - Entscheidungsfindung und Handlungskompetenz d.h. Entscheidungsvorbereitung und Analyse des Entscheidungsverhaltens, Entwicklung von handels- und Lösungsstrategien
 - Freizeit und Bildung d.h. Freizeitgestaltung zur Stärkung der persönlichen Ressourcen, persönliche Bildungskonzepte und deren Umsetzung
 - Emotionaler Umgang mit Geld d.h. Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Problemsituationen, Verantwortung im Umgang mit finanziellen Ressourcen
 - Themen im Zusammenhang mit der Single-Lebensform d.h. Umgang mit psychosozialen Folgen des Single-Lebens, Reflexion von Beziehungsmustern
 - Bewältigung von Krisen d.h. Unterstützung bei psychosozialen und persönlichen Krisen, Begleitung von Betroffenen, Angehörigen und Helfern während und nach Krisen und Katastrophen
 - 1.1.2. beruflichen Themen
 - Berufswahl und Karriereentwicklung entsprechend den persönlichen Ressourcen d.h. berufliche Standortbestimmung und Karriereplanung, Entwicklung von Bewerbungsstrategien, persönliche Erfolgskonzepte und -strategien, Zeitmanagement und Umgang mit Stress, Stärkung der persönlichen Ressourcen zur Steigerung der Motivation, der Arbeitszufriedenheit und der Leistungsfähigkeit, Umgang mit den persönlichen Folgen von Arbeitslosigkeit, Pension, Unterstützung bei spezifischen Themen der Berufstätigkeit (Burn out, Mobbing)
 - Alltags- und Arbeitsorganisation d.h. Erarbeiten einer persönlichen Alltagsorganisation, Unterstützung bei der Herstellung einer Ausgewogenheit zwischen Arbeits- und Privatleben (z.B. Work Life Balance)
 - Psychohygiene d.h. Entwicklung eines gesunden psychosozialen Umfelds (z.B. Gesundheitsberatung, Umgang mit Ängsten, Fragen der Abgrenzung), Suchtberatung und Suchtprävention

1.1.3. Lebensabschnitt-Themen

- Umgang mit Krankheit und Tod d.h. Trauerarbeit, Sterbebegleitung und Verlustbewältigung
- Validation d.h. Persönlichkeitsförderung alter Menschen, Beratung von Angehörigen und Pflegepersonal in Bezug auf Kommunikation und Stressbewältigung

1.2. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung im beziehungsorientierten Bereich im Zusammenhang mit

1.2.1. Persönlichen Beziehungsthemen

- Partnerschafts- und Ehetemen, d.h. Analyse und Bearbeitung von Konflikten, Krisen und Veränderung in Parrbeziehung
- Familienthemen, d.h. Analyse und Bearbeitung von Familienklima, Familiendynamik
- Scheidungs- und Trennungsthemen
- Erziehungsthemen, wie allgemeine pädagogische Fragestellungen, spezielle Erziehungsprobleme und Verhaltensweisen, Themen im Breich Schule, Lernen und Prüfungen
- Sexualthemen, d.h. Fragen im Zusammenhang mit sexueller Aufklärung, Identität und sexuellem Verhalten

1.2.2. Sozialen Beziehungsthemen

- Konfliktthemen und Konfliktmanagement, wie Analyse und Bearbeitung von Bedürfnis- bzw. Wertkonflikten, Entwicklung von konfliktvermeidenden Verhaltensweisen und Konfliktbewältigungsstrategie, Mediation
- Gruppen- und Teamthemen, wie Analyse und Bearbeitung von gruppensdynamischen Interaktionsprozessen
- Supervision, wie arbeitsfeldbezogene und aufgabenorientierte Themen von Menschen im Beruf oder in ehrenamtlicher Tätigkeit.

1.2.3. Kommunikationsthemen

- Gesprächsführung und Metakommunikation, d.h. Analyse und Training verbaler und nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten, Erkennen verschiedener Kommunikationsebenen, Entwicklung metakommunikativer Fähigkeiten
- Soziales Kommunizieren und Lernen, wie Modelllernen erwünschter sozialer Fähigkeiten, Logik, Emotion und Intuition in der sozialen Kommunikation
- Gesprächs- und Führungsverhalten, wie Reflexion verschiedener Gesprächsverhaltensweisen, Entwicklung von partnerschaftlichem Kummunikationsverhalten, Techniken der Gesprächs- und Verhandlungsführung
- Kommunikation- und Kooperationsthemen in Gruppen und Teams, wie Analyse und Bearbeitung von Kommunikations- und Interaktionsmustern, Erkennen und Bearbeiten von kooperationshemmenden Widerständen bei Gesprächspartnern

4.2. Ernährungsberatung

4.2.1. Zugangsvoraussetzungen Ernährungsberatung

Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen.

4.2.2. Tätigkeitskatalog Ernährungsberatung

1. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in ernährungsbezogenen und ernährungswissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere in den Gebieten
 - Ernährung von gesunden Personen
 - Ernährung spezifischer Personengruppen, wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, Schwangere, Stillende, Sportler, ältere Menschen
 - Ernährungssoziologie, Ernährungsökologie, Ernährungsökonomie
 - Ernährungslehre und Ernährungspädagogik
 - Ernährungsphysiologie
 - Ernährungsforschung
 - Public Health (Ernährungsaufklärung, -information, Öffentlichkeitsarbeit Prävention)
 - Ernährungswirtschaft
 - Qualitätsmanagement im Ernährungsbereich
 - Lebensmitteltechnologie und Produktentwicklung
 - Ernährungsjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Ernährungsinformation

- 1.1. Beratung, Coaching, Counselling und Information von Einzelpersonen und Gruppen
 - Erfassung des aktuellen Ernährungszustandes mittels geeigneter Analysemethoden (anthropometrische Messmethoden) und Interpretation der Messungen, Ernährungsprotokolle und Laborparameter
 - Ernährungsanamnese, Berechnung von Ernährungsprotokollen
 - Nährwertberechnungen, Bedarfsanalysen, Soll-Ist-Analysen
 - Entwicklung von Ernährungskonzepten und -maßnahmen
 - Erstellen von Speiseplänen und Rezepturen
 - Individuelle, bedarfsorientierte Ernährungsberatung
 - Ernährungsberatung, Programmerstellung und -umsetzung (Seminare, Vorträge, Workshops, Kochkurse) für spezifische Gruppen und Menschen in besonderen Lebenssituationen (z.B. Säuglinge, Kinder, Schwangere, Senioren, Sportler, gewichtsbewusste Personen) und deren Angehörigen
 - Entwicklung von ernährungsbezogenen Informationsmaterialien, Unterrichtsmitteln und Lehrbehelfen
 - Lehrtätigkeit in Gegenständen, die in den Bereich der Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Ernährungslehre, Kochen, usw.) fallen
 - Ernährungsbezogene Lehrerfortbildung und Erwachsenenbildung, ernährungsbezogene Schulung von Kindern und Jugendlichen, ernährungsbezogene Personalschulung

1.2. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Versicherungsanstalten, öffentlichen Körperschaften, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und der Lebensmittelindustrie

- Analyse der Informationsbedürfnisse spezifischer Zielgruppen
- Konzeption und Entwicklung von Ernährungsinformation
- Betreuung öffentlicher Beratungseinrichtungen
- Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen (Primärprävention)
- Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung zielgruppenspezifischer Interventions- und Gesundheitsförderungsprogramme
- Ernährungsinformation und -beratung
- Weiterbildung von Multiplikatoren des Gesundheitswesens
- Qualitätsmanagement im Ernährungsbereich
- Speiseplan- und Rezepturerstellung, ernährungsphysiologische Optimierung des Speisenangebotes und der Verpflegungssysteme
- Qualitätsmanagement in den Bereichen Hygiene, Wareneinkauf, Speisenproduktion und -verteilung)
- Ernährungsbezogene Information und Weiterbildung von Mitarbeitern und Kunden
- Ernährungsbezogene Forschung, Produktentwicklung und -optimierung

1.3. Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich

- Ernährungswissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung und Durchführung von Studien und Anwendungsbeobachtungen
- Ernährungswissenschaftliche Betreuung der Produktentwicklung
- Ernährungswissenschaftliche Beratung, Information und Schulungen der in die Ernährungstherapie involvierten Berufsgruppen (ÄrztInnen, Pflegepersonal usw.)
- Einbringung von wissenschaftlichen fundierten Erkenntnissen der Ernährung im Sinne der Evidence-based Medicine

4.3. Sportwissenschaftliche Beratung

4.3.1. Zugangsvoraussetzungen sportwissenschaftliche Beratung

Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen.

4.3.2. Tätigkeitskatalog sportwissenschaftliche Beratung

1. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere in den Gebieten
 - Trainingswissenschaft
 - Bewegungswissenschaft
 - Sportbiomechanik
 - Sportphysiologie
 - Sportpädagogik
 - Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation
- 1.1. Erfassung des aktuellen Leistungsniveaus, konditioneller und koordinativer Grundlagen (Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Beweglichkeit, Koordination) und von Bewegungstechniken an gesunden Personen mittels geeigneter Testverfahren, Auswertung und Interpretation der erhobenen Parameter
 - Erfassung und Interpretation von Kraft- und Schnelligkeitsparametern (Maximalkrafttests, Sprungkrafttests, Elektromyografie, Kraft-Ausdauer-Tests, Schnelligkeitstests usw.)
 - Untersuchungen zur Beweglichkeit und Dehnfähigkeit (Muskelfunktionstests=
 - Ausdauerleistungsdiagnostik (Ergometrien bis zur Ausbelastung, Spiroetrien, Laktatdiagnostik, Stufentest usw.)
 - Erhebung von Parametern zur Abschätzung koordinativer Fähigkeiten (Koordinationstests)
 - Erfassung allgemeiner und sportspezifischer Gleichgewichtsfähigkeiten
 - Auswertung und Interpretation von Daten zu leistungsdiagnostischen Zwecken und zur Trainingsgestaltung
 - Technikanalysen (Videoanalyse, Kinemetrie, Dynamometrie, Elektromyografie)
- 1.2. Konzeption, Überwachung und Betreuung von Trainingsprogrammen im Leistungs-, Gesundheits- und Rehabilitationssport
 - Erstellen von Trainingsempfehlungen und Trainingsplänen
 - Steuerung von Trainingsintensität und -umfang anhand von geeigneten Parametern (Herzfrequenz, Laktat, Kraftbeanspruchung usw.)
 - Führen, Auswertung und Interpretation von Trainingsaufzeichnungen
 - Erhebung und Dokumentation von trainingsbedingten Adaptionen
 - Trainingsbetreuung
 - Wettkampfbetreuung
 - Lehren und kontrollieren spezieller konditioneller Übungen (z.B. Handhabung von Fitnessgeräten, Übungen mit Pezzi-Bällen, Dehnungsübungen)
 - Lehren und durchführen einfacher Bewegungstechniken in Gruppen (z.B. Lauftreffs, Laufschulung, Nordic Walking)

1.3. Praktische Durchführung von Übungseinheiten zum Ziele der Leistungssteigerung, der Gesundheitserhaltung und der Rehabilitation

- Trainingseinheiten für Sport- und Freizeitgruppen
- Individuelle Trainingseinheiten im Einzelcoaching
- Training für Rehabilitationssportgruppen nach ärztlicher Maßgabe
- Sport- und Bewegungsangebote in Betrieben
- Bewegungs- und Sportprogramme für spezifische Gruppen (z.B. Kinder, Senioren, Übergewichtige und Adipöse, Menschen mit Behinderung, Alkohol- und Drogenkranke usw.)

5. STANDES- UND AUSÜBUNGSREGELN

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998 Ausgegeben am 11. August 1998 Teil II

260. Verordnung: Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung

260. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz verordnet:

Wohl des Klienten

§ 1. (1) Lebens- und Sozialberater haben sich in all ihren Entscheidungen und Beratungsschritten am Wohle der Klienten zu orientieren. Sie haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Entwicklung der Erkenntnisse der in Betracht kommenden Wissenschaften zu beachten.

(2) Um eine dem Abs. 1 entsprechende Berufsausübung zu gewährleisten, haben die Lebens- und Sozialberater regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in der Mindestdauer von 16 Stunden jährlich zu besuchen und sich regelmäßig einer Einzel- und Gruppensupervision bei einer Person zu unterziehen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, erfüllt.

Standesgemäßes Verhalten

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lebens- und Sozialberaters auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

§ 3. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen.

Ein standeswidriges Verhalten liegt

insbesondere dann vor, wenn Lebens- und Sozialberater

1. im Rahmen der Beratung mit einer selbständig erwerbstätigen Person zusammenarbeiten oder eine sonstige, die Ausübung des Beratungsgewerbes betreffende Geschäftsverbindung eingehen, obwohl sie wissen oder bei Anwendung der ihnen obliegenden Sorgfalt wissen müssen, daß diese Person keine Berufsberechtigung besitzt oder
2. unerlaubte Titel führen oder
3. Bindungen welcher Art auch immer eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden könnten oder
4. ihre berufliche Autorität zur Erreichung persönlicher Vorteile oder zur Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses mißbrauchen.

§ 4. (1) Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Gutachten abgeben, bei deren Erstellung sie parteilich vorgegangen sind oder sich der un sachlichen Beeinflussung ihrer Arbeit durch Dritte nicht widersetzen oder
2. ihre Dienste empfehlen, Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl eine Krankheit vorliegt oder zu erwarten ist, daß überhaupt Beratung oder Betreuung durch einen Lebens- und Sozialberater nicht geeignet sind, dem Klienten eine Hilfestellung zu geben, oder

3. Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl das für die Arbeit notwendige Vertrauensverhältnis zum Klienten aus welchen Gründen immer nicht besteht oder

4. Klienten als Referenz angeben oder

BGBI. II - Ausgegeben am 11. August 1998 - Nr.

260

5. Angebote so formulieren, daß die Klienten sich kein inhaltlich vollständiges und umfassendes Bild von den zu erwartenden Leistungen sowie den dabei anfallenden Kosten machen können oder

6. den persönlichen Leidensdruck von Klienten ausnützen, um sich persönlich zu bereichern.

(2) Lebens- und Sozialberater haben ihren Klienten bei Vorliegen einer Krankheit oder eines Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten läßt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung zu empfehlen.

§ 5. Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und im Geschäftsverkehr mit anderen Berufsangehörigen insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Leistungen unentgeltlich oder generell zu Bedingungen anbieten oder erbringen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen oder

2. andere Berufsangehörige oder deren Leistungen in unsachlicher Weise herabsetzen oder

3. nicht zur Zusammenarbeit mit Kollegen ihrer Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe bereit sind, obwohl dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich wäre.

Berufsbezeichnungen und Werbung

§ 6. (1) Lebens- und Sozialberater dürfen insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen ihre Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden (zB esoterischer Lebensberater).

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen nur dann einen Zusatz zur Berufsbezeichnung führen, wenn sie durch Ausbildungsmaßnahmen oder berufliche Erfahrungen eine diesem Zusatz entsprechende Qualifikation erworben haben.

(3) Lebens- und Sozialberater haben sich insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Lebens- und Sozialberater dürfen nicht veranlassen oder dazu beitragen, daß Dritte gegen das im Abs. 3 festgelegte Gebot verstoßen.

Betriebsausstattung

§ 7. (1) Die Betriebsausstattung der Lebens- und Sozialberater hat jenen Anforderungen zu entsprechen, die üblicherweise an Lebens- und Sozialberater gestellt werden und die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleisten.

(2) Lebens- und Sozialberater haben dafür zu sorgen, daß geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die eine ungestörte und diskrete Beratungstätigkeit ermöglichen.

Sonstige Berufspflichten

§ 8. (1) Lebens- und Sozialberater sind verpflichtet, ihren Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern alle Auskünfte über die Beratung, insbesondere über die voraussichtliche Dauer und die Art der Beratung und die Höhe des pro Beratungsstunde zu bezahlenden Honorars zu erteilen.

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen für die Überweisung von Klienten an einen Dritten keine Vergütung nehmen oder sich zusichern lassen. Sie dürfen weiters für die Zuweisung von Klienten durch einen Dritten keine Vergütung geben oder versprechen.

Farnleitner

6. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Dienstleistungsunternehmen sind immer wieder dem - berechtigten oder unberechtigten - Vorwurf ausgesetzt, eine Beratung oder Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht und dadurch bei Dritten (insbesondere dem Auftraggeber) Schäden verursacht zu haben. Da auch Lebens- und SozialberaterInnen in Ausübung ihrer Tätigkeit damit konfrontiert sein können, dass ein Kunde im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung Schaden erleidet, empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung.

Die Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister hat für die Berufsgruppenmitglieder der Lebens- und Sozialberater in Vorarlberg daher gemeinsam mit der Uniqa Versicherung eine Rahmenvereinbarung über eine Berufshaftpflichtversicherung für Lebens- und Sozialberater ausgearbeitet. Auf Basis dieses Rahmenvertrages können Berufsgruppenmitglieder Einzelverträge für eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Versichert sind alle Tätigkeiten der Lebens- und Sozialberatung (hier gilt der Tätigkeitsumfang lt. Gewerbeordnung bzw. Tätigkeitskatalog der LSB). Versicherungsschutz besteht bei gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen Dritter bzw. bei der Abwehr von ungerechtfertigten Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Sach- und Personenschäden (Versicherungssumme € 2.000.000,-) und Vermögensschäden (Versicherungssumme € 40.000,-). Mitversichert sind Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen, die für betriebliche Zwecke gemietet wurden.

Die Jahresprämie beträgt € 146,50. Selbstbehalte sind keine vorgesehen. Der Versicherungsvertrag kann jährlich gekündigt werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeiten der Lebens- und Sozialberater besteht (Versicherungspflicht besteht nur für die Zivilrechtsmediation). Die Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister hat mit dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Uniqa-Versicherung jedoch eine Möglichkeit für ein kostengünstiges und speziell auf die Bedürfnisse der Lebens- und Sozialberater abgestimmtes Versicherungsprodukt geschaffen.

Exklusivbetreuer für die Berufshaftpflichtversicherung für Lebens- und Sozialberater ist die Versicherungsagentur

GeneralAgentur Burger & Partner OEG
Seestraße 5, 6971 Hard
Tel. 05574/62 212
Fax 05574/62 212 - 10
Handy 0664/44 56 537
e-mail: manfred.burger@uniqua.at

Wir laden Sie ein, bei Interesse an einer Berufshaftpflichtversicherung für Lebens- und Sozialberater direkt mit Hr. Manfred Burger Kontakt aufzunehmen. Er informiert und berät Sie gerne kostenlos zu diesem Thema.



Rahmenvereinbarung

für die Mitglieder der Berufsgruppe der Lebens- und Sozialberater in der Allgemeinen
Fachgruppe des Gewerbes der Wirtschaftskammer Vorarlberg

über eine

Berufshaftpflichtversicherung für Lebens- und Sozialberater

Vertragspartner

Die Rahmenvereinbarung für eine Berufshaftpflichtversicherung für Lebens- und
Sozialberater wird abgeschlossen zwischen

Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch

und

und

UNIQA Sachversicherung AG
Untere Donaustraße 21 - 25
1029 Wien

UNIQA GeneralAgentur Manfred Burger
Felchenstraße 7
6900 Bregenz

1. Versichertes Risiko

Die Uniqa verpflichtet sich, mit Berufsgruppenmitgliedern der Vorarlberger Lebens- und
Sozialberater auf Basis dieser Rahmenvereinbarung Versicherungsverträge abzuschließen.

Versichert werden können Berufsgruppenmitglieder der Lebens- und Sozialberater der
Wirtschaftskammer Vorarlberg (Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes) in Ausübung ihrer
beruflichen Tätigkeiten, welche in der Gewerbeordnung (§ 94 und § 119 GewO 1994 in der
jeweils gültigen Fassung) und im Tätigkeitskatalog des Gewerbes der Lebens- und
Sozialberater (herausgegeben vom Allgemeinen Fachverband des Gewerbes,
Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, gem. § 29 GewO 1994
bezugnehmend auf § 119 GewO 1994) geregelt und beschrieben sind.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Tätigkeit der Mediation durch Lebens- und
Sozialberater, mit Ausnahme von Tätigkeiten der Zivilrechtsmediation im Sinne des
Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (BGBl. 1 Nr.29/2003).

UNIQA

Wird hingegen nach Ablauf einer Versicherungsperiode kein Versicherungsschutz mehr gewünscht, hat das der Versicherungsnehmer der UNIQA mindestens drei Monate vor der Prämienhauptfälligkeit schriftlich mitzuteilen.

6. Vertragsgrundlagen

Es gelten die AHVB und EHVB 2004 (H940), wobei die Bestimmungen gemäß EHVB, Abschnitt 8, Ziffer 8 (Textierung Ärzte ...), Punkte 1 bis 3 für das zu versichernde Risiko sinngemäß Anwendung finden.

Der örtliche Geltungsbereich wird abweichend von Art. 3 Pkt. 1 AHVB 2004 auf Schadenereignisse die in der Schweiz und in Liechtenstein eintreten, erweitert.

7. Nachhaftung

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die versicherte berufliche Tätigkeit ohne Veräußerung des Unternehmens oder Teilen davon beendet (Risikowegfall) oder sein Unternehmen oder Teile davon einem Angehörigen i.S. Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB aus welchem Titel auch immer überträgt oder im Erbwege überlässt, findet die Beschränkung der Nachdeckung gemäß Abschnitt B, Vorbemerkungen, Pkt. 5 EHVB keine Anwendung.

8. Dauer der Rahmenvereinbarung

Uniqa verpflichtet sich, die vereinbarten Konditionen für sechs Monate nach Datum der Rahmenvertrags-Unterzeichnung aufrecht zu erhalten. Wenn innerhalb dieser 6 Monate Abschlüsse zu verzeichnen sind verlängert Uniqa die Angebotsfrist auf unbestimmte Zeit, allerdings mit der Option die Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, jeweils zum letzten Tag eines Jahres, beenden zu können. Die Beendigung der Rahmenvereinbarung hätte keine Auswirkung auf die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Verträge.

Der Allgemeinen Fachgruppe des Gewerbes steht das gleiche Kündigungsrecht zu.

9. Ansprechpartner - Exklusivbetreuer

Der Versicherungsschutz kann ausschließlich über die UNIQA GeneralAgentur Manfred Burger beantragt werden.

Auskünfte über den detaillierten Versicherungsschutz können jederzeit bei Herrn Manfred Burger, Inhaber der oben angeführten UNIQA GeneralAgentur, angefordert werden. Schadenmeldungen sind ebenfalls über die genannte GeneralAgentur einzureichen.

UNIQA
Telefon: (01) 21 1 75-01 / Telefax: (01) 21 4 23 34
Internet: www.uniqa.at

UNIQA
J:cos, 161
...



UNIQA GeneralAgentur Manfred Burger
 6900 Bregenz, Felchenstraße 7
 Tel.: 05574/62212; Fax.05574/62212-10; Mobil:0664/44 56 53 7
 email: manfred.burger@uniqa.at

Datum der Vertragsunterzeichnung:2006 1010


 Mag. Wolfgang Fitsch
 Prokurist

UNIQA Sachversicherung AG



 Elmar Teichtmeister
 Teamleiter

UNIQA GeneralAgentur Manfred Burger

(/ /fh..
 Manfred Burger

**Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes
 Wirtschaftskammer Vorarlberg**


 Susanne Rauch
 Fachgruppenobfrau

 <Q()OR
 Mag. Susanna Troy
 Geschäftsführerin

zoo 8 3 1 8 2.2005 prinuk.com

UNIQA Sachversicherung AG
 Untere Donaustraße 21, A - 1029 Wien
 Telefon: (01) 211 76", Telefax:(01) 214 33 36
 Internet:www1uniqa.at

Sitz: Wien
 FN46466 h beimHGWien
 DVR:0664367
 UIDNr.:ATU36812801

7. ZERTIFIZIERTE AUSBILDUNGSLEHRGÄNGE

Eine aktuelle Aufstellung von zertifizierten Lehrgängen für Lebens- und Sozialberatung finden Sie auf

www.lebensberater.at

Über die nächsten Kurstermine, die Veranstaltungsorte bzw. die Kurskosten informieren Sie die jeweiligen Kursveranstalter.

Ausbildungen in Vorarlberg

Mit Stand vom 04.01.2016 werden von folgenden Lehrgangsveranstaltern zertifizierte Lebens- und Sozialberatungsausbildungen in Vorarlberg angeboten:

MentalCollege

Mehrerauerstraße 3b
6900 Bregenz.
Tel.: 05574 799 71
E-Mail: office@mentalcollege.com
<http://www.mentalcollege.com>
Lehrgangsnummer: ZA-LSB 031.0/2003

lernlabor.at gmbh

Hinterfeld 479
6861 Alberschwende.
Mobil: 0676 846 56 82 20
E-Mail: office@lernlabor.at
<http://www.lernlabor.at>
Lehrgangsnummer: ZA-LSB 305.0/2015

Weitere Ausbildungsangebote in anderen Bundesländern unter www.lebensberater.at

8. KOLLEKTIVVERTRAG

Angestellte von Unternehmen, die eine Gewerbeberechtigung als Lebens- und Sozialberater besitzen, unterliegen dem „Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in Gewerbe und Handwerk, in der Dienstleistung, in Information und Consulting“.

Fachgruppenmitglieder können den aktuellen Kollektivvertrag mit nachfolgendem Link downloaden:

www.wko.at/kollektivvertrag

Die Fachgruppengeschäftsstelle sendet Ihnen den Kollektivvertrag auf Anfrage auch gerne zu (kostenpflichtig).

9. BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Genehmigungsfreistellung für den Bürobetrieb von Lebens- und Sozialberatern

Nach langjährigen Bemühungen der Wirtschaft ist es endlich gelungen, eine Reihe von an sich ungefährlichen Kleinanlagen von der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht ausdrücklich auszunehmen. Damit konnte eine wesentliche bürokratische und finanzielle Entlastung für Klein- und Mittelbetriebe erreicht werden. **Demnach benötigen Lebens- und SozialberaterInnen seit April 2015 keine Betriebsanlagengenehmigung für ihren „Bürobetrieb“ mehr!**

Was versteht man unter dem Begriff „Bürobetrieb“?

„Bürobetriebe“ sind Anlagentypen, in welchen ausschließlich Tätigkeiten wie Schreiben, Zeichnen, Lesen oder das Durchführen von Besprechungen vorgenommen werden. Zum Bürobetrieb gehört die zu den voran gestellten Tätigkeiten üblicherweise erforderliche Ausstattung, wie beispielsweise PCs, Drucker, Kopierer oder Geräte der Kommunikations- oder Präsentationstechnologie.

Was gehört alles zur Betriebsfläche?

Der Begriff „Betriebsfläche“ ist in dem Sinne zu verstehen, wie er auch in § 359b GewO 1994 verwendet wird und erfasst sämtliche betrieblich genutzten Flächen, inkludiert also im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Betriebsanlage auch Lagerflächen usw.

Was versteht man unter „Betriebszeiten“?

Die Freistellungsverordnung ist anwendbar, wenn folgende Zeitvorgaben erfüllt werden:

- an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 22 Uhr, ausgenommen Lieferverkehr,
- an Werktagen am Samstag zwischen 6 und 19 Uhr, ausgenommen Lieferverkehr,
- für Lieferverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 19 Uhr, und
- für Lieferverkehr an Werktagen am Samstag zwischen 6 und 18 Uhr.

Die Betriebszeiten entsprechen der ÖNORM S 5021 und den diesbezüglichen Beurteilungsgrundlagen für die Zumutbarkeit von Lärmstörungen.

Bei Unklarheiten über die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage empfiehlt sich eine Abklärung mit der Bezirkshauptmannschaft. Diese entscheidet im Zweifelsfall auf Antrag des Betreibers mittels Feststellungsbescheid darüber, ob ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist oder nicht.

Informationen und Beratung zum Thema erhalten Sie in unserem Gründerservice sowie im Rechtsservice.

Stand: Mai 2018

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Fachgruppe Personenberater und Personenbetreuer
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Tel. 05522 305-279, Fax 05522 305-143
www.wkv.at/beratung